

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 30. Januar 1991

G 5 k Laufen-Uhwiesen. Wasserversorgung der Gemeinde. Quell-
(G 9 k) fassung Haselwis (GWR k 3-1). Genehmigung der Grund-
G13 k wasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Laufen-Uhwiesen erarbeitete das Büro Dr. von Moos AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom 15.7.1974 (ergänzt im Juli 1975) und 31.1.1978 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Haselwis (GWR k 3-1). Das Ingenieurbüro K. Wüst, Feuerthalen, unterbreitete die Schutzzonenakten am 28.6.1979 und 3.9.1990 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 6.9.1989 und 17.9.1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 16.10.1990 setzte der Gemeinderat Laufen-Uhwiesen die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 7.12.1990 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Laufen-Uhwiesen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Haselwis gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässer-

schutzgesetz obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Haselwis dem Gemeinderat Laufen-Uhwiesen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Laufen-Uhwiesen (16.10.1990) festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Haselwis (GWR k 3-1) werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan 1:1000 vom 22.5.1989 (Nr. 1482-1).

II. Der Gemeinderat Laufen-Uhwiesen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Laufen-Uhwiesen, 8248 Laufen-Uhwiesen, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 30. Januar 1991

AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

